

nur der Hofmeister oder Weinzierl zurückbleibt, der nur so viel Proviant hat, als man ihm für seine Person belassen hat. Die Bürgerschaft aber muß bei solchen Bedrängnissen Gut und Blut auch für diese Höfe hingeben, und alles Besitzthum in ihrem Burgfried schützen. Es ist daher ganz billig, daß Alle zur Erleichterung der armen Bürgerschaft mitwirken.¹⁾

Die Verhältnisse änderten sich nicht, denn im Jahre 1689 schickte die Stadt ein Verzeichniß der geistlichen Höfe und Edelstze in Krems an die Regierung und fügte am Schluß die Bemerkung bei: „Alle diese Höff thuen gleichsamb mit Ihren Stätte Leuthgeben wie auch anderen Handlungen gemainer Stadt Krems großen Schaden zufuegen.“²⁾ Erst die Klosteraufhebungen und die Säcularisation der Kirchengüter machten den geistlichen Besitzungen ein Ende. Die geistlichen Höfe gingen an das k. k. Aerar und dann licitando in Privatbesitz über. Gegenwärtig bestehen nur mehr 3 geistliche Höfe in Krems, nämlich der Salzburger-, Wülheringer- und Lilienfelderhof.

47. Kapitel.

Die Nachbarschaft.

Verhältniß zur Nachbarstadt Stein.

Krems und Stein, einander so nahe liegend und fast dieselben Interessen und Schicksale theilend, lebten nicht immer in dem besten Einvernehmen. Eine Art Eifersucht der beiden Schwesterstädte hemmte leider deren Entwicklung. Zu Zeiten explodirte die gereizte Stimmung in gegenseitigen Recriminationen. Es fehlte an einem gemeinsamen Interesse, die Rivalität dauerte fort, selbst als der Handel sich minderte und Kriege und Fehljahre die Gewerbe ruinirten. — Obwohl Stein strategisch wichtiger und seiner Lage nach günstiger an der Donau gelegen war als Krems, behauptete doch Krems in jeder Hinsicht den Vorzug. Daher wohl die verzeihliche Rivalität.

Beide Städte hatten von altersher ein gemeinsames Oberhaupt, nämlich den Richter. In Folge einer von den Steinern bei Kaiser Friedrich erhobenen Beschwerde über das „Regiment“ beider Städte erklärte der Kaiser, er wolle zur Vermeidung „künfftigen unraths vnd aufrur, so sich zwischen heeden Stetten menigmal begeben hat“, daß die Stadt Krems

¹⁾ (Orig. Conc. im Stadtarchiv).

²⁾ 1689. (Stadtarchiv).

ihren Bürgermeister, Richter und Rath für sich selbst, und die Stadt Stein ihren Richter und Rath auch für sich selbst erwähle und setze.¹⁾ Diese Selbstständigkeit dauerte jedoch nur vier Jahre; denn Kaiser Maximilian I. hob das Patent seines Vaters über die Rathswahl wieder auf und bestimmte, daß die Wahl eines Bürgermeisters, Richters und Rathes für beide Städte nach altem Herkommen bestehen solle.²⁾

Im Jahre 1402 schloßen beide Städte einen Vergleich über verschiedene Streitigkeiten.³⁾ Aber der Friede wurde bald wieder getrübt. Im Jahre 1446 befaß K. Friedrich dem kais. Rath Wilhelm von Topf und dem Hauptmanne zu Krems, Jörgen Wolfenreuther, sie sollen ihm berichten, ob es wahr sei, daß beide Städte durch innere Zwietracht sehr in Abnahme kommen?⁴⁾ Der Bericht liegt nicht vor, aber wahrscheinlich konnte die Thatsache nicht in Abrede gestellt werden. Die Uneinigkeit dauerte fort, denn im Jahre 1477 recusirte Georg von Eckartsau die ihm angetragene Hauptmannschaft über beide Städte wegen Leibesgebreechen, und empfahl denselben Einigkeit mit dem Beisatze: „Das bedunckt mich die best Hauptmannschaft zu seyn, die ihr bey baiden Stetten gehaben mugt.“⁵⁾

Die Anlässe zu kleinen Zänkereien boten sich besonders in Kriegszeiten, wo beide Städte zu leiden hatten und eine Stadt der andern Uebervortheilung vorwarf. So klagten die Steiner während der Belagerung durch Mathias Corvinus, daß die Mehrzahl unter ihnen sich mit geschweltem Getreide nähren müsse, woran die Kremser Schuld tragen, indem sie ihnen leicht hätten ihre Körner mahlen und auf einigen Zillen zuführen können.⁶⁾ Dagegen klagten wieder die Kremser: Die Steiner lassen keine größere Quantität Getraide und Salz von Krems hinaufführen zum Handel, und begehren, die Kremser sollen früher um Erlaubniß bei ihnen ansuchen. Ferners: Die Steiner wollen bei der Spitalrechnung, bei der Jungfrauenstiftung u. mit verwalten, da doch sie selber den Kremsern nie von ihren Stiftungen, oder Rechnungen etwas zu wissen machten. Sie bitten um ämtliche Ausgleichung.⁷⁾

Der wichtigste Streitpunct war der Getreide- und Salzhandel, den Stein besaß. Ein herzoglicher Befehl an den Richter in Mautern und an den Stadtrath beider Städte lautete, keine Salzfuhr von Hall

1) 1491, 23. Aug. Vinz. (Stadtarchiv).

2) 1495, Mittwoch nach Lichtmess, Wien. (Orig. im Stadtarchiv).

3) 1402, Sonntag nach Aegydi.

4) 1446. (Orig. im Stadtarchiv).

5) 1477, Meißau. Eritag nach St. Matth.

6) 1477, Mittwoch vor St. Thomas. (Stadtarchiv). Vgl. oben S. 62.

7) 1495. Beschwerdeschrift, unterschrieben von 18 Bürgern.

und Schellenberg passiren zu lassen. Das Salz muß in Stein niedergelegt werden nach altem Herkommen.¹⁾ Auch Herzog Albrecht verordnete 1412, daß alles Hall- und Schellenberger'sche Salz zu Stein niedergelegt werden solle, ausgenommen, welches den Bürgern von Korneuburg gehört.²⁾ Entgegen diesem alten Herkommen gestattete der der Stadt Krems verpfllichtete Kaiser Friedrich III. 1491 den Bürgern der Stadt Krems den Handel mit Gmundner Salz. Dagegen wehrten sich nun die Steiner, weil sie den Salzhandel vormals für sich selbst allein gehabt, und beschwerten sich beim Kaiser. Dieser löste den Streit dahin, daß der Handel mit Salz beiden Städten gemeinsam und kein Bürger daselbst davon ausgeschlossen sein solle.³⁾ Einige Zeit war Ruhe. Die Stadt Stein hielt jedoch durch dieses Patent den Wohlstand der Steiner Bürger gefährdet und reichte dagegen eine Beschwerde bei Kaiser Maximilian I. ein. Die Kremser, denen diese Beschwerde zugemittelt wurde, vertheidigten sich, indem sie sagten:

1. Wir haben nur den Kleinhandel mit Salz und Getreide, die Steiner haben das große Geschäft; wenn aber die Steiner dennoch klagen, daß ihre Stadt in Abnahme ist, so erklären wir Eu. Maj. wie man dort die Privilegien des Handels gebraucht. Ihrer vier oder fünf theilen sich in den ganzen Gewinn, der eine hat das Salz, der andere das Getreide, ein dritter den Wein zc. — 2. Die Steiner führen an, wir hätten die Jahr- und Wochenmärkte. Die Steiner haben dafür die Mautstätte und Zufuhr, was mehr einträgt als unsere Märkte, auch haben sie viele Gründe um Krems und Stein, in der Wachau, weit mehr als wir; auch sind unter ihnen mehr Dominikalbesitzer als in Krems, so daß sie uns nur die Horden heißen, sie sind aber die Herren. — 3. Zur Zeit der Belagerung befahl Erzherzog Sigismund, wir sollten uns mit 200 Söldnern verstärken, und gab auch das Geld dazu her. Die Stadt Stein nahm wohl das Geld an, aber die Söldner hatten sie nicht. Wir führen zu Schiffe hinauf, und ermahnten sie ihre 100 Söldner zu halten, sie aber gaben die kurze Antwort, wir sollten nur auf unsere Stadt sehen, die ihrige wäre fest genug, um sich vor dem Feind zu bewahren, sie würden es auch ohne uns richten. — Was End das genommen, wissen Eure Majestät. Wir waren nicht Schuld daran.⁴⁾

Damit nicht zufrieden, reichten die Kremser eine eigene „Beschwärschrift“ gegen die Stadt Stein an die landesfürstl. deputirten Rätthe ein. Darin heißt es:

1. Die Steiner lassen das Gmundische Salz nicht zu uns herabführen laut unsern Privilegien, wir müssen ihnen Kieflweis darum nachgehen. 2. Bei dem Getreid wollen sie es auch so machen. 3. Die Marktziilen, welche zum Wochenmarkt kommen

¹⁾ 1396, Orig. im Stadtarch.

²⁾ 1412, 31. Jänner, Wien. (Bichnovský V. CXVII. Nr. 1272).

³⁾ 1491, 23. August, Linz. (Orig. Stadtarch.)

⁴⁾ 1495, Stadtarch.

wollen nach Krems, lassen die Steiner nicht herab fahren, sondern es muß Alles oben in Stein aus- und eingeladen werden, oft in Regen und Wind. Auch werden wir von Stein aus „befrenzt und gezwangt“. Alles, was man von hier oder aus dem Wald her nach Wien führen will, Käse, Schmalz, Dehl, muß man nach Stein bringen zum Mauthaus, was sehr beschwerlich ist. 4. Nachmittag lassen die Steiner kein Schiff mehr zu uns herab passiren weder mit Gästen noch mit Rauffmannschafft. 5. Unsere Lederer müssen sich das Loh, was ihnen von Pöckstall, Würnstorf zc. zugeführt wird, mit Wägen in Stein abholen, denn in Stein hält man auch diese Schiffe auf. Euer Maj. können aus diesen Artikeln abnehmen, was guter Nachbarschaft und Günst die von Stein gegen uns tragen, wie sie ihren Vorthail und unsern Nachtheil zu treiben wissen. Wir bitten demnach um gnädige Wendung dieser Beschwerten, und um Belassung des gegenwärtigen Regimentes, das nach dem Willen Sr. kaiserl. Majestät jede Stadt für sich hat.¹⁾

Der Kaiser wollte zwischen beiden Städten Ordnung stiften, ließ die Sache untersuchen und fand, daß die Stadt Stein durch die Aufrechthaltung des Getreide- und Salzhandels beider Städte „ganz verderbt würde, was ihm zu verhüten gebühre“. Er hebe daher die Erklärung seines Vaters wieder auf und solle der Getreide- und Salzhandel in den früheren Stand gesetzt werden, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mark Goldes.²⁾ — Bevor die Kremser von diesem Patente Kenntniß erhielten, ordneten sie eine Gesandtschaft an den Kaiser ab, welche gegen einen ähnlich lautenden Regierungsabschied Vorstellungen machen sollte.³⁾ Obwol die Regierung die Stadt Krems erinnerte, daß diese Verordnung über Einvernehmen Sr. Majestät erlossen sei, baten sie doch die Regierung mit der Execution des Abschiedes so lange stille zu stehen, bis die Deputirten von Sr. kais. Majestät zurück gekommen. Sie erwähnen der goldenen Bulle, in welcher ihnen die durch Treue und Tapferkeit verdientes Rechte verbrieft worden sind.⁴⁾ — Inzwischen war das oben citirte Patent erschienen, welches bei Vermeidung schwerer Strafe befahl, die Entscheidung genau zu beobachten, da der Stadt Stein aufgeholfen werden müsse. Die Deputation erhielt die Weisung, sich vorläufig zu fügen und Ruhe zu halten.⁵⁾

Ganz gaben indeß die Kremser die Hoffnung nicht auf, den Getreide- und Salzhandel wieder zu bekommen. Im Jahre 1497 schickten sie den „Sendboten der Stadt Krems“, Hans Reichl, an das Hoflager nach Innsbruck, um in dieser Angelegenheit etwas zu erwirken. Hans von

¹⁾ 1495, Stadtarch.

²⁾ 1495, Mittwoch nach Maria Lichtmess, Wien. (Stadtarch.)

³⁾ 1495, St. Agatha. Die Deputirten waren der Rathsherr Wolfgang Krumpenauer und der Genannte May Fattinger.

⁴⁾ 1495, Freitag nach Scholastica.

⁵⁾ Strobl, die Städte Krems und Stein im Mittelalter 1882. S. 49.

Wertemberg schien sich dort der Sache anzunehmen, weil Jener nach Krems schrieb: „verhoff, werd alles die rechte gestalt haben“. ¹⁾ Indeß scheint er doch nichts ausgerichtet zu haben, denn der Vereinigungsabschied von Kaiser Maximilian zwischen beiden Städten lautete: „Es werde beiden Städten aufgetragen, sich unter eine gemeinsame Verwaltung zu begeben, und möge keine Stadt die andere im Handel und Gewerbe beirren, damit nach Ueberwindung des äußeren Feindes, die segensvolle Eintracht in die Mitte der Bürger zurückkehre, zur Förderung der gemeinsamen Wohlfart. Wer gegen diesen Entscheid handelt, verfällt in eine Strafe von 500 fl. Rhein“. ²⁾

Im Jahre 1595 kam ein Vergleich zwischen beiden Städten über Zapfenmaß, Wochenmarkt, Vertheilung städtischer Unkosten, Organisirung des Rathes u. dgl. zu Stande. In diesem Vergleich wird noch erwähnt: Bei einer gemeinschaftlichen Sitzung sollen die Kremser die Plätze zur Rechten, die Steiner aber jene zur Linken einnehmen.

Kriege, Fehljahre, und andere Gründe halfen zusammen, daß die Stadt Stein in dem Zeitraum von 1600—1634 in eine große Schuldenlast stürzte. Die Schulden betragen 150.616 fl. 4 Schllg. 16 Pfg. Die bezahlten Interessen 68.035 fl. 6 Schllg. 19 Pfg. Die restirenden Interessen 44.075 fl. 2 Schllg. 16 Pfg. Als Ursache werden angegeben: Die Unkosten des Tumultes von anno 1589, Einquartierungen, eine Salzstrafe per 18.012 fl., der Verlust bei den Reichsthalern (die die Stadt um 10 fl. einkaufte, und um 1 fl. 4 Schllg. vergütet bekam), Verluste beim Wein und beim Salzamt. ³⁾ Weil die Stadt im Jahre 1634 den Betrag von 2830 fl. nicht bezahlen konnte und die Regierung keinen Aufschub gewährte, so schrieb der Bürgermeister von Stein an den Stadtrath in Krems: Da Doctor Sengler das den beiden Städten gehörige Haus in Wien wegen Schulden in Execution genommen, die Stadt Stein aber jetzt kein Geld habe, so möchte Krems für dieselbe den sie treffenden Theil bezahlen, wofür Stein einen Schuldschein ausstellen wolle. ⁴⁾ Der Kremser Stadtrath ging darauf nicht ein; denn im Herbst stellten die Steiner an denselben die Bitte, er möchte sich, da der Mautner

¹⁾ Relation vom Jahre 1497. Der „Sendbote“ war von Krems bis Innsbruck geritten; „daß Roß (schrieb er) kann ich nicht verkaufen, das hinf, schickt mir eine Zörung.“

²⁾ 1503, S. Lucia. (Stadtarch.)

³⁾ 1634. (Stadtarchiv.)

⁴⁾ 1634, 17. Juni. (Stadtarchiv.)

in Stein ihnen das Geld zur Bezahlung des Dr. Sengler leihen wolle, als Bürge und Zahler unterschreiben, weil er auf den Schuldschein der Stadt Stein das Geld nicht darleihe.¹⁾

Im Laufe der Zeit entstanden noch andere Streitigkeiten zwischen beiden Städten. Solche waren: die Aufnahme der Bürger, die Auen und das Fischwasser, der Ostergarten (Schießstätte), die Verwahrung der ämtlichen Documente, die Rathsbdiener, der Wochenmarkt, die Kriegsquartiere und andere Unkosten, die Frequentirung des Rathes, die Erbrechung der an beide Städte kommenden Befehle und Briefe, die Revision, die Aufrichtung einer Eisen- und Geschmeidehandlung zu Stein u. s. w. Aus derlei Differenzen erwachsen nicht selten verdriessliche und weitläufige Proceffe. Durch Vermittlung des Wahlcommissärs Christof Friedrich Schmidt von Mayenberg kam ein Vergleich zwischen beiden Städten über ihre Streitigkeiten zu Stande. In dem Vergleiche heisst es: „Von uralten Zeiten her sei zwischen beiden l. f. Städten ‚eine Friedsame Einigkeit und gutte Nachbarliche Verständnus‘ gepflogen worden; diese habe sich aber ‚von Kurzer Zeit hero‘ in etwas zerschlagen. Zur Verhütung künftiger Irrungen und Wiederherstellung der vorigen gepflogenen guten nachbarlichen Intelligenz und friedseligen Ruhestandes, habe man nachfolgenden Vergleich abgeredet und beschlossen.“²⁾ Nun folgen 17 Punkte, von denen wir einige herausheben. Bei Aufnahme der Bürger von Stein soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die Professionisten und Handwerker nicht zu hoch zum Schaden der Nachbarstadt übersezt werden. Die der Stadt Krems gegenüber liegenden Auen sollen der Stadt Krems als Eigenthum zugehören; sollte die Au wieder soweit angeschüttet werden, daß sich solche in den Burgfrieden der Stadt Stein hinauf erstreckt, so solle das Eigenthum auf den District, so in dem Steinerischen Burgfrieden gelegen, der Stadt Stein als Eigenthum zustehen. Das Fischwasser auf der Donau und in der Lacken bei den Kapuzinern und dem sogenannten Neckthurm, jedoch den Kremsfluß ausgenommen, sollen die bürgerlichen Fischer beider Städte genießen. Die Amtsacten, welche die Stadt Stein allein betreffen, seien in der Registratur zu separiren und der Stadt Stein einzuhändigen. Bei allen beide Städte betreffenden Auslagen (wie Quartier und Commissionskosten, Bestellung) zahlt Krems zwei Drittel, die Stadt Stein ein Drittel des Betrages. Die Stadt Stein verzichtet auf den Eisen- und Getreidehandel; nur Sebastian Piringer, Handelsmann in Stein, soll verschiedene Nägelgattungen führen, dieselben aber in Krems

¹⁾ 1634, 16. Nov.

²⁾ 1717, 1. October, Krems. (Stadtarchiv).

einkaufen und die Kaufleute da sollen sie ihm um den Einkaufspreis überlassen. Der Wochen- und Leopoldi-Markt der Stadt Stein soll durch die Kremserischen nicht beeinträchtigt werden, auch möge die Stadt Stein von dem dort verkauften Haar das Waggeld beziehen, und den Getreidehandel ganz allein behaupten, unpräjudicirlich den Wochenmärkten zu Krems. Die Fuhrleute von Krems und Stein, namentlich die Faszehrer von Stein, sind anzuhalten, daß sie die Kremser Kaufleute mit dem Fuhrlohn nicht beschweren. Man solle in Krems jenen Handelsleuten, die in Stein Nüsse, Zwetschen u. gekauft haben, nicht außer der Pflastermauth und Waghausegebüßr bei ihrer Durchfahrt noch weitere Zahlungen auferlegen. Es sollen Marktsteine gemeinschaftlich von beiden Städten an den Gränzen ihrer Besitzungen gesetzt werden. Eine gleiche Anzahl von Rechtsfreunden soll aus beiden Städten sein. Die Freizügigkeit soll von einer Stadt in die andere ohne Entlasschein stattfinden können.

Noch ein Beleg für die Irrungen zwischen beiden Städten ergibt sich aus folgenden Bestimmungen vom Jahre 1717. „Es sollen die Rathssitzungen in Krems gehalten werden, Sommerszeit um 7 Uhr, Winterzeit um 8 Uhr früh, und die Rathsherrn von Stein nach Krems zu gehen verbunden sein. Die Rathsprotocolle sollen am folgenden Tage immer, d. i. Mittwoch, von den Herren Vorgehern in der Kanzlei eingesehen werden. Ist der Bürgermeister in Stein und kommt ein Regierungstück an den Stadtrichter in Krems, so hat er es zu öffnen, und es sofort dem Bürgermeister nach Stein zu senden. So auch umgekehrt. Wo der Bürgermeister ist, da sind auch die Amtdocumente zu fertigen. Ueberhaupt sollen Bürgermeister und Stadtrichter sich in ihren Amtsverrichtungen nicht beirren.“¹⁾

Bezüglich des Burgfriedens zwischen beiden Städten kam 1757 folgender Vergleich zu Stande. Der Cumulativplatz wird durch Marktsteine angezeigt, in der Breite $41\frac{1}{2}$, in der Länge $100\frac{1}{2}$, zusammen $4180\frac{1}{2}$ Rft. Diesen Platz sollen beide Städte gemeinschaftlich benützen, es sei denn, daß die Stadt Stein eintretender Wassergüsse wegen gezwungen würde, ihr Kind- und Schafvieh dorthin zu treiben, wogegen die Stadt Krems nichts einwenden dürfe. Die s. v. Schweine aber sollen diese Begünstigung nicht genießen, und außer dem Bereich dieser Promenade gehalten werden.²⁾

In neuerer Zeit haben zufolge des Gemeindegesetzes die beiden Städte sich getrennt und bilden jede eine eigene Commune unter einem

¹⁾ Mitgetheilt in Rinzl's Chronik, S. 281 ff.

²⁾ 1757, 7. Mai. (Orig. im Stadtarchiv).

Bürgermeister. Das Vermögen des Kammeramtes und Bürgerhospital wurde durch einen Vergleich getheilt. Es ergab sich aus den Acten, daß die Gemeinde Krems um das Bürgerhospital-Gebäude und 60 Grundstücke allein vergewährt, auch um den Zehent von Abstorf belehnt war, um die Gülteinlage aber über 40 Grundstücke beide Städte mitssamen als Eigenthümer angeschrieben waren.¹⁾

Die freie Lehnergemeinde Weinzierl.

Unter dem Namen „Lehnerfreiheit“ besteht eine freie Gemeinde von 20 Häusern im Dorfe Weinzierl bei Krems, welche schon vor 500 Jahren „ein altes Besitztum“ genannt wird.²⁾ Sie bildete bis zum Jahre 1848 eine eigene Herrschaft, deren Amtsgeschäfte ein „Verwalter“ besorgte.

Der Ursprung der Lehnergemeinschaft datirt vom Jahre 1340, wo Herzog Albrecht die Gerechtsame der Weinzierler = Lehner ertheilte. Die Bestätigung der Gerechtsamen mußte von jedem neuen Landesfürsten erbeten resp. ertheilt werden, daher sich viele derlei Diplome in der Lehnerlade zu Weinzierl vorfinden. In der Bestätigungsurkunde des Kaisers Maximilian II. wird die ursprüngliche Verleihung der Lehnerfreiheiten mit folgenden Worten angeführt:

„Wir Albrecht von Gottes Gnaden Herzog zc. Thun Rhundt öffentlich mit diesem Briff, daß wir für uns besandt (vor uns gerufen) unsere Weinzierl von Crems, die auf unsern Lehen sitzen und haben von In dieselben recht zu erkennen geben in der Weiß wie hernach beschriben stehet“. 1. Sie sollen einen eigenen Amtman und einen Vogt haben. 2. Sie sollen manthfrei sein an der Brücke in Krems. 3. Ihre eigenen Hüter aufnehmen. 4. Sind ihnen in dieser Urkunde alle Gaben vorgeschrieben. Zum Schluß heißt es: „also wollen wir daß die vorgeannten Lehner bei dem vorgeschribenen Lehen bleiben, und bei iren rechten, die Sy von alter Gewonhait herbracht habent.“³⁾

Die Lehnergemeinde besaß eine eigene sogenannte „Bantaidung“ (Gerichts- und Polizeiordnung).⁴⁾

¹⁾ Rechenschaftsbericht vom Jahre 1861.

²⁾ Weinzierl, eine alte Ansiedlung von Winzern (althochdeutsch winzuril, mittelhochdeutsch winzürcl). Vgl. R. Müller, Altösterr. Leben aus Ortsnamen. Bl. f. Landesk. 1884, S. 108.

³⁾ 1585, 8. März. (Abschr. Pfarrarch.)

⁴⁾ Urbar des k. k. Schlüsselamtes Krems, 1566. Fol. 34. Bantaidung besteht aus drei altdeutschen Worten. Ban bedeutet einen Bezirk. Taiding = Gericht, Proceß (wovon das Wort „verteidigen“ stammt). Ding ist so viel als Sache, Streitfrage oder die Versammlung, welche die Sache verhandelt. Bantaiding ist daher die an gewissen Tagen zusammentretende und richtende Versammlung eines bestimmten Bezirkes oder einer Gemeinde.

Die Lehner vergrößerten 1705 ihr Dominium, indem sie das Dorf Weinzierl sammt aller Zugehör von Graf Wenzel Adrian von Enkevoirt um 12.200 fl. kauften.¹⁾ In dem kaiserlichen Bestätigungsbriefe dieses Loskaufes werden folgende Punkte angeführt:

1. Gehören in diesen Verkauf die 20 Haus zu Weinzierl oder sogenannten Lehner, und 8 Hofstätten, wie ingleichen 9 andere in das Weinzierlische Grundbuch dienende Hof- und Brandstätten, dann über 57 Ueberländ, die Grundherrlichkeit und die 40 Viertel dienst- und zehentfreien Weingärten mit allen Rechten und Gerechtigkeiten. — 2. Auf den Kauffschilling pr. 12.200 fl. haben die Lehner im Jahre 1694 schon 2000 fl. dargeliehen, und zahlten zu Händen des Grafen noch 10.200 fl. — 3. Uebernehmen die Weinzierler Lehner das Wasserbeschlächt, was bisher dem Schlüsselamt zugestanden. — 4. Zahlen sie die bisher vom Grafen Enkevoirt in das Vicedomamt für diesen Besitz abgeführte Gültgebühr. — 5. Bleiben sie als Vogt- holden unter dem österreichischen Vicedomante. — 6. Soll die Ausziehung der zum Besitz gehörigen Grundbücher und Dokumente, und eine Abschrift des Waisenbuches zu Händen der Lehner ausgefolgt werden. — 7. Soll ihnen als Käufern die landes- übliche Edictalschirmung durch die östr. Kammerprocuratur zu Theil werden, daß sie Niemand in ihrem Besitz heirren kann.²⁾

Mit den Gränznachbarn gab es manchmal Besitzstreitigkeiten. Am 16. April 1555 fand in der Thallinger Au eine Ausmarkung statt, wobei die Differenzen zwischen den Lehnern in Weinzierl und der Gemeinde von Thallern, die unbefugt einen Weg durch die Au der ersteren maiffen ließ, unter Intervention des Abtes von Göttweig und des Spittelmeisters von Krems endgiltig beglichen wurden. — Am 16. März 1696 wurde zwischen der hochfürstlich Freysingischen Herrschaft Hollenburg und den kaiserlichen Lehnern zu Weinzierl in Gegenwart des kaiserlichen Schlüssel- amtmanns v. Wagenheimb eine Gränzberichtigung in den Auen vorgenommen. Es waren damals auch acht Kleinhausbesitzer in Weinzierl, von denen in der Vergleichsurkunde keine Erwähnung geschieht.³⁾

In Kriegszeiten hatten die Lehner viel Ungemach auszustehen. Mit Berücksichtigung der „ertragenen schweren Kriegsdrangsalen und Contributionen“ befreite Kaiser Ferdinand II. die „Weinzierler Lehnerhäuser“ sammt allen zu ihren Häusern, Höfen und Gütern gehörigen Unterthanen von aller Einquartirung.⁴⁾

Die Lehner besitzen einen eigenen Friedhof neben der Antonikirche, deren Patron sie sind (vgl. S. 176). Als Gemeinde hat Weinzierl einen selbstständigen Bürgermeister.

¹⁾ 1705, 20. Juni. Verkauf an die vicedomischen Vogtholden und Lehner zu Weinzierl. (Lehnerarchiv).

²⁾ 1708, 13. Juli. (Lehnerarchiv).

³⁾ Kinz's Chronik, S. 257.

⁴⁾ 1629, 18. September. (Orig. Lehnerarchiv).